



## Antrag

der Abgeordneten **Angelika Weikert, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann, Kathi Petersen, Ruth Müller SPD**

### **Gebührenkalkulation für Gemeinschaftsunterkünfte anpassen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.05.2018 (Az. 12 N 18.9) Rechnung zu tragen und die Kalkulation für die Erhebung der Gebühren den Vorgaben des Gerichts entsprechend anzupassen.

#### **Begründung:**

Mit der Neufassung der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 16.08.2016 wurden die Gebühren nach §§ 22 ff. DVAsyl für auszugsberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner zum 01.09.2016 deutlich angehoben. Sofern die Bewohnerinnen und Bewohner über Vermögen oder Einkommen verfügen, müssen sie selbst die Gebühren entrichten. Verfügen sie nicht (in ausreichendem Maße) über Einkommen oder Vermögen, kommen die Jobcenter und Sozialämter dafür auf.

Die massive und abrupte Erhöhung der Unterkunftsgebühren in diesem Umfang stößt bei den Betroffenen, aber auch bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern auf großes Unverständnis. Mehr als 300 Euro für einen Platz in einem Mehrbettzimmer beziehungsweise einem Container zahlen zu müssen, hielten Betroffene, ehren- und hauptamtlich in der Flüchtlingsarbeit Tätige sowie die Oppositionsfraktionen des Landtags für deutlich überzogen.

Demzufolge wurde die Thematik ausführlich im Landtag behandelt. So sagte in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration vom 19.10.2017 eine Vertreterin des damaligen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) zu, eine Änderung der DVAsyl im Sinne einer Orientierung der Gebührensätze an der Unterbringungsart zu prüfen. Diese Option wurde allerdings in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration am 16.11.2017 von Seiten des damaligen StMAS für zu langwierig und aufwendig befunden. Die Chance auf eine rasche Lösung des Problems und die Vermeidung eines aufwendigen Rechtsstreits wurde von der Staatsregierung somit vertan.

Nun hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 16.05.2018 die Gebührensatzregelung für ungültig erklärt. Die Staatsregierung ist daher gefordert, die Gebührenkalkulation gemäß den Vorgaben des Gerichts auszugestalten und gegebenenfalls die Gebührenhöhe anzupassen.